



Freiburg, 30 juin 2015

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll

2015-565

Kriminalpolitik – Achsen 2015–2017

Der Generalstaatsanwalt und der Staatsrat

gestützt auf Artikel 67 Abs. 3 Bst. c des Justizgesetzes vom 31. Mai 2010 (JG; SGF 130.1)

In Erwägung:

Unter Kriminalpolitik werden die besonderen Anstrengungen verstanden, die in bestimmten Bereichen der Strafverfolgung unternommen werden sollen. Hauptaufgabe der Strafverfolgungsbehörden bleibt jedoch die Ahndung angezeigter Straftaten. Die hier festgelegten Handlungsachsen laufen also keineswegs der Bekämpfung von Straftaten zuwider, die von der Polizei und der Staatsanwaltschaft regulär bearbeitet werden.

Die Prioritäten der Kriminalpolitik betreffen demnach keine Straftaten, die für Polizei und Staatsanwaltschaft regelmässig einen grossen Arbeitsaufwand bedeuten, wie Tötungen, strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität, Wirtschaftsdelikte sowie Delikte in den Bereichen Kinderschutz und Pornographie.

In Sachen Prävention, die ebenfalls nicht unter die Kriminalpolitik fällt, wird auf den bestehenden kantonalen Rat für Prävention und Sicherheit sowie auf die bürgernahe und die mobile Polizei verwiesen, welche geschaffen wurden, um auf unmittelbare Bedürfnisse der Bevölkerung zu reagieren und eine präventive Präsenz zu gewährleisten.

Im Jahr 2012 legten der Generalstaatsanwalt und der Staatsrat für den Zeitraum von zwei Jahren einige Achsen der Kriminalitätsbekämpfung fest. Aufgrund der in diesem Kontext erzielten positiven Resultate wurden einige Achsen wieder gestrichen. So war die Bekämpfung der Gewalt gegen Beamtinnen und Beamten insofern sehr erfolgreich, als die Fälle systematisch angezeigt wurden und die entsprechenden Verurteilungen zunahmen. Auch die Bekämpfung von Hooliganismus hat sich dank effizienter Polizeieinsätze, Massnahmen der Staatsanwaltschaft (Anwesenheit einer diensthabenden Staatsanwältin / eines diensthabenden Staatsanwalts an den Spielen und sofortige Vorladung bei festgestellten Vergehen) und Inkrafttreten der Revision vom 2. Februar 2012 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen entscheidend verbessert. Schliesslich liefert auch die strafrechtliche Verfolgung schwerer Verkehrsdelikte (Massnahmen gegen Raser) dank standardisierter Beschlagnahmungsprozesse und einer Verschärfung der Gesetzgebung (Via sicura) positive Resultate.

beschliessen:

Art. 1

Für den Zeitraum 2015–2017 werden für die Kriminalpolitik des Kantons Freiburg folgende Prioritäten festgelegt:

1. Bekämpfung der organisierten Kriminalität (banden- oder gewerbsmässig begangene Straftaten)
 - a. Konzentration auf Straftaten, die von mafiaähnlichen Kreisen und häufig unter dem Deckmantel legaler Strukturen begangen werden.
 - b. Aufdeckung der Herkunft zweifelhafter Gelder und von Geldwäscherei sowie Beschlagnahmung der entsprechenden Vermögenswerte.
 - c. Anschluss der Arbeitsgruppe «organisierte Kriminalität» der Kriminalpolizei an die Brigade für Spezialeinsätze.
2. Bekämpfung des Betäubungsmittelhandels
 - a. Weiterführung der Arbeit auf der Strasse und der erhöhten Polizeipräsenz an Orten, an denen der Handel stattfindet, um das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu erhöhen.
3. Bekämpfung der Cyberkriminalität
 - a. Einführung einer systematischen strafrechtlichen Verfolgung von Cyberkriminalität wie Identitätsdiebstahl, Verbreitung erpresserischer Schadsoftware, unbefugter Datenbeschaffung, Piraterie sowie Aufrufen zu Hass und Gewalt und beleidigenden Äusserungen in sozialen Netzwerken.
 - b. Bekämpfung der Rekrutierung von Dschihadisten über das Internet.
 - c. Bildung einer Arbeitsgruppe von Inspektorinnen und Inspektoren, die auf Computerkriminalität spezialisiert sind, und Integration dieser Gruppe in die Finanzbrigade mit dem Ziel, eine Brigade für Finanzdelikte und Computerkriminalität zu schaffen.
4. Bekämpfung von sinnloser Gewalt
 - a. Etablierung der systematischen Meldung dieser Straftaten an die diensthabende Staatsanwältin / den diensthabenden Staatsanwalt.
5. Bekämpfung von Gewalt in Paarbeziehungen
 - a. Verbesserung der Abläufe bei der Betreuung und Beurteilung von Urhebern häuslicher Gewalt.
6. Bekämpfung der Schwarzarbeit
 - a. Verstärkung der Mittel zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Einstellung von Personal, das nicht angemeldet und nicht versichert ist und nicht nach den Gesamtarbeitsverträgen entlohnt wird), um das Wettbewerbsgleichgewicht wiederherzustellen.

- b. Durchführung von koordinierten Aktionen von Staatsanwaltschaft, Kantonspolizei und Amt für den Arbeitsmarkt und Erheben von abschreckenden Ersatzforderungen.

7. Bekämpfung von ungesittetem Verhalten

- a. Weiterführung der gezielten Einsätze der Kantonspolizei und der Koordination mit der Staatsanwaltschaft (zuständige Staatsanwältin / zuständiger Staatsanwalt und rasche Verurteilung).

Art. 2

Mitteilung:

- a) an die Sicherheits- und Justizdirektion (2 Ex.);
- b) an den Generalstaatsanwalt (2 Ex.);
- c) an die Staatskanzlei (2 Ex.).

Danielle Gagnaux-Morel
Staatskanzlerin

Auszug aus dem Protokoll ohne Unterschrift, der unterzeichnete Beschluss kann bei der Staatskanzlei eingesehen werden